



Europäische
Kommission



CASP2021

Koordinierte Aktivitäten für
die Sicherheit von Produkten



Elektrisches
Spielzeug



Abschluss-
bericht

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	2
Zusammenfassung	3
Teil 1	
1. Überblick über die Aktivität	4
1.1 Teilnehmende Marktüberwachungsbehörden	4
1.2 Produktumfang und Prüfkriterien	5
1.2.1 Produktumfang	5
1.2.2 Prüfkriterien	5
2. Probenahme und Prüfung	6
2.1 Probenahmeverteilung	6
2.2 Prüfverfahren	7
3. Prüfergebnisse	8
3.1 Überblick über die Prüfergebnisse und wichtigsten Erkenntnisse	8
3.2 Ergebnisse je Prüffart	9
3.3 Ergebnisse pro Einzelhandelskanal	10
3.4 Schlussfolgerungen zu den Prüfergebnissen	10
4. Risikobewertung und Maßnahmen	11
4.1 Ergebnisse der Risikobewertung	11
4.2 Korrekturmaßnahmen für getestete Produkte	11
5. Schlussfolgerungen und Empfehlungen	12
5.1 Schlussfolgerungen	12
5.2 Empfehlungen für Interessengruppen	13
Teil 2	
1. Was ist CASP?	14
Aufgaben und Zuständigkeiten	14
2. Arbeitsplan für produktspezifische Aktivitäten	15
3. Tools und Prozesse für produktspezifische Aktivitäten	16

Abkürzungsverzeichnis

ABKÜRZUNG	BEDEUTUNG
CASP	Koordinierte Aktivitäten für die Sicherheit von Produkten
EISMEA	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GD JUST	Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission
GZS	Grenzwert der zugänglichen Strahlung
LED	Leuchtdiode
LRB	Leitlinien zur Risikobewertung
MS	Mitgliedstaat(en)
MÜB	Marktüberwachungsbehörde
PSA	Produktspezifische Aktivität
RAPEX-Leitlinien	Beschluss (EU) 2019/417
RaPS	Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (2001/95/EG)
REACH-Verordnung	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (EG 1907/2006)
RoHS2	Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe (2011/65/EU)
Safety Gate	Das Schnellwarnsystem für gefährliche Non-Food-Produkte
TSD	Spielzeugrichtlinie (2009/48/EG)
WB	Wirtschaftsbeteiligte

Zusammenfassung

Ziele der Aktivität

Koordinierte Aktivitäten für die Sicherheit von Produkten (Coordinated Activities on the Safety of Products, CASP) ermöglicht es allen Marktüberwachungsbehörden in den Ländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), im Sinne einer verstärkten Sicherheit von auf dem europäischen Binnenmarkt in Verkehr gebrachten Produkten zusammenzuarbeiten. Diese Aktivität beschäftigte sich mit elektrischem Spielzeug. Die Produkte wurden nach gemeinsam vereinbarten Kriterien beprobt und in einem von den teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden ausgewählten europäischen Labor getestet.

Produktumfang

1. elektrisches Spielzeug mit Knopfzellen / anderen elektrochemischen Zellen;
2. elektrisches Aufsitzspielzeug;
3. elektrisches Spielzeug mit Lasern / anderen Leuchtquellen;
4. ferngesteuertes Spielzeug.

Hauptprüfkriterien

Folgendes wurde in den Prüfplan aufgenommen:

- eine Auswahl von Abschnitten der Europäischen Norm (EN) 62115:2005 + A12:2015 – Spezifikationen für die elektrische Sicherheit von Spielzeugen, die mindestens eine von Elektrizität abhängende Funktion besitzen. Als Spielzeug gilt dabei jedes Produkt, das, ob ausschließlich oder nicht, zum Spielen für Kinder unter 14 Jahren konzipiert oder eindeutig dafür bestimmt ist;
- Abschnitt 5.1 über Kleinteile der EN 71-1:2014 + A1:2018 – Sicherheit von Spielzeug – Mechanische und physikalische Eigenschaften;
- der Blei- und Cadmiumgehalt von Produkten, geprüft anhand der Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe (2011/65/EU) (RoHS2);
- der Phthalatgehalt von weichem Kunststoff, geprüft anhand der Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (EG 1907/2006) (REACH-Verordnung).

Zentrale Empfehlungen

Für Verbraucherinnen und Verbraucher

- Kaufen Sie elektrisches Spielzeug nur über vertrauenswürdige Einzelhandelskanäle.
- Achten Sie besonders auf die Warnhinweise und Kennzeichnungen, die den Produkten beiliegen.
- Bedenken Sie, dass von leicht zugänglichen Knopfzellen bestimmte Gefahren ausgehen.

Für Wirtschaftsbeteiligte

- Bringen Sie ausschließlich Produkte in Verkehr, die alle gesetzlichen Anforderungen der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug (2009/48/EG), der einschlägigen harmonisierten Norm, der RoHS2 und der REACH-Verordnung erfüllen.
- Achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen für elektrisches Spielzeug.
- Achten Sie bei Ihrer Kommunikation über Rückrufe auf Klarheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher.



Ergebnisse

- 130 getestete Produkte:
 - 58 elektrische Spielzeuge mit Knopfzellen / anderen elektrochemischen Zellen;
 - 34 elektrische Aufsitzspielzeuge;
 - 24 elektrische Spielzeuge mit Lasern / anderen Leuchtquellen;
 - 14 ferngesteuerte Spielsachen.
- Insgesamt 75 % der Proben (97) entsprachen den Anforderungen des Prüfplans.
- Insgesamt 25 % der Proben (33) erfüllten mindestens eine der im Prüfplan festgelegten Anforderungen nicht.
 - Die Produktkategorien, in denen die meisten Proben mindestens eine Anforderung des Prüfplans nicht erfüllten, waren ferngesteuertes Spielzeug (36 %) und elektrisches Spielzeug mit Knopfzellen / anderen elektrochemischen Zellen (33 %).

Schlussfolgerungen

Insgesamt 25 % der getesteten Proben erfüllten die entsprechenden Anforderungen nicht.

Insgesamt 43 % der gemäß der RoHS2 auf Blei und Cadmium getesteten Proben erfüllten die Anforderungen nicht. Weitere Anstrengungen sind erforderlich, um die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Umwelt in der EU vor unsicherem elektrischem Spielzeug zu schützen, das in den Binnenmarkt gebracht wird.

Die von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Risikobewertungen zeigten, dass 21 Proben ein ernsthaftes Risiko, 6 ein hohes Risiko und 1 ein mittleres Risiko darstellten.

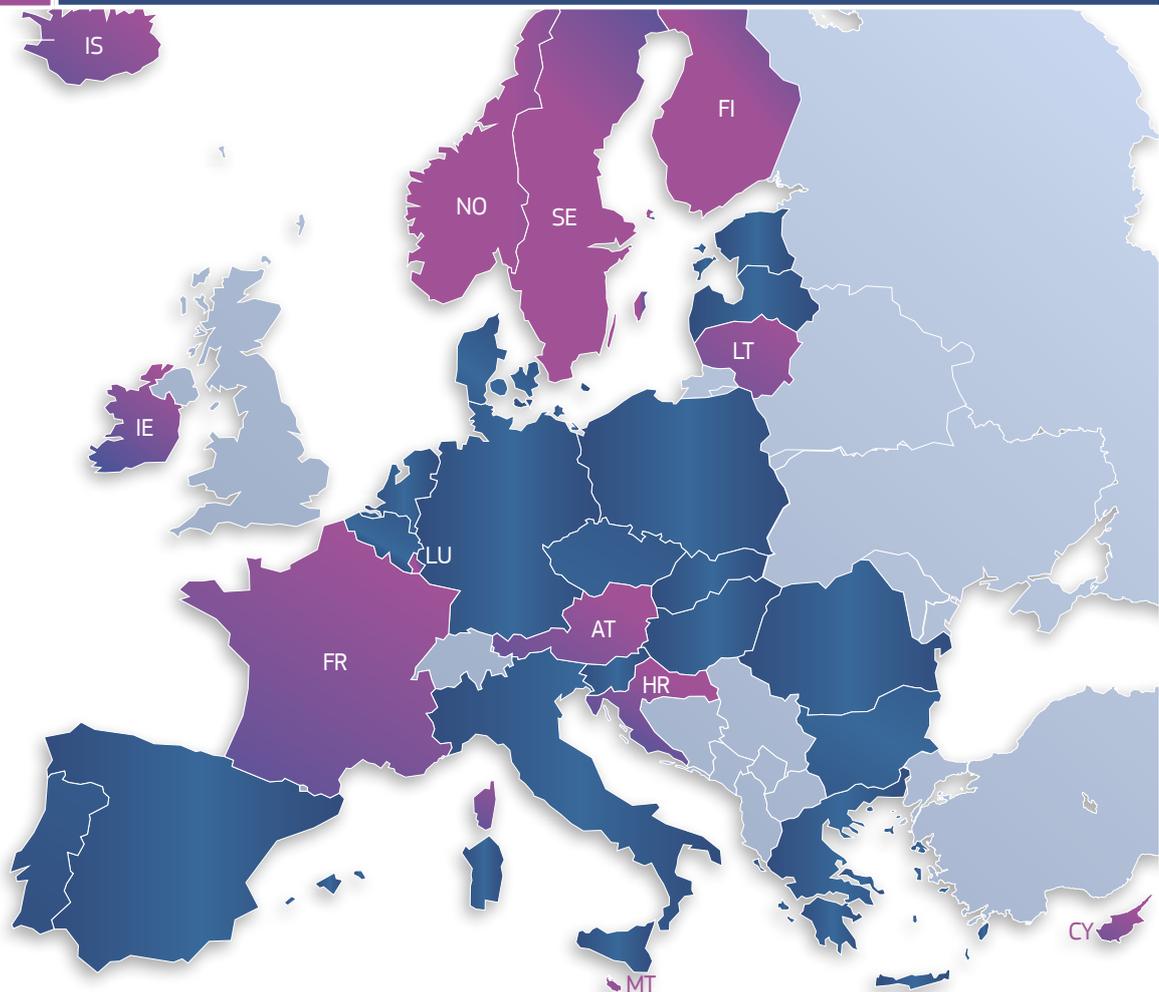
Zu den wichtigsten Maßnahmen, die im Falle der Nichterfüllung von Anforderungen ergriffen wurden, zählen Marktrückruf (5 Produkte) und Marktrückzug (26 Produkte).

1. Überblick über die Aktivität

1.1 Teilnehmende Marktüberwachungsbehörden

Insgesamt nahmen 15 Marktüberwachungsbehörden aus 10 EU-Mitgliedstaaten und 2 EWR-Ländern an der produktspezifischen Aktivität für elektrisches Spielzeug teil, wie in der Tabelle unten angegeben.

LAND	MARKTÜBERWACHUNGSBEHÖRDEN
Finnland	Finnische Agentur für Sicherheit und Chemikalien
Frankreich	Frankreich Generaldirektion Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung Generaldirektion für Zoll und indirekte Steuern
Irland	Kommission für Wettbewerb und Verbraucherschutz
Island	Die Behörde für Wohnungswesen und Bauwesen
Kroatien	Staatliche Aufsichtsbehörde
Litauen	Staatliche Behörde für den Schutz der Verbraucherrechte
Luxemburg	Abteilung für Marktüberwachung
Malta	Maltesische Behörde für Wettbewerb und Verbraucherfragen
Norwegen	Norwegische Direktion für Zivilschutz
Österreich	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
Schweden	Schwedisches Nationales Amt für elektrische Sicherheit Schwedische Agentur für Chemikalien
Zypern	Dienst für Verbraucherschutz



1.2 Produktumfang und Prüfkriterien

1.2.1 Produktumfang

Die Marktüberwachungsbehörden bestimmten den Umfang der Aktivität für Spielzeuge, die mindestens eine von Elektrizität abhängende Funktion besitzen. Als Spielzeug gilt dabei jedes Produkt, das, ob ausschließlich oder nicht, zum Spielen für Kinder unter 14 Jahren konzipiert oder eindeutig dafür bestimmt ist.

Tabelle 1 - Produktumfang

ELEKTRISCHES SPIELZEUG MIT KNOPFZELLEN / ANDEREN ELEKTROCHEMISCHEN ZELLEN	ELEKTRISCHES AUFSITZSPIELZEUG	ELEKTRISCHES SPIELZEUG MIT LASERN / ANDEREN LEUCHTQUELLEN	FERNGESTEUERTES SPIELZEUG
Spielzeugprodukte, die ausschließlich mit austauschbarer Batterietechnologie betrieben werden.	Spielzeug, das von einem Kind gefahren und mit wiederaufladbarer Batterietechnologie betrieben werden kann.	Spielzeug, das entweder eine vom Kind oder zufällig ausgelöste Lichtquelle enthält (insbesondere eine Lichtquelle mit einem sehr schmalen Wellenlängenbereich - elektromagnetische Strahlung), um einen visuellen Effekt zu erzeugen.	Elektrisches Spielzeug, das über eine Kabelschnittstelle ferngesteuert wird und wiederaufladbare/nicht wiederaufladbare Batterien enthält.

1.2.2 Prüfkriterien

Der Prüfplan umfasste mechanische und elektrische Prüfungen für alle gesammelten Proben (basierend auf den Anforderungen von EN 62115:2005 + A12:2015 und EN 71-1:2014 + A1:2018), chemische Prüfungen auf Blei und Cadmium unter Verwendung der RoHS2-Richtlinie (für 63 Proben von 6 Marktüberwachungsbehörden, die sie angefordert hatten) und chemische Tests auf Phthalatgehalt unter Verwendung der REACH-Verordnung (für 61 Proben von 10 Marktüberwachungsbehörden, die sie angefordert hatten).

Zusätzlich zu den Labortests führten die Marktüberwachungsbehörde auch Überprüfungen der begleitenden Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen in den jeweiligen Landessprachen durch. Um den Marktüberwachungsbehörden zusätzliche Leitlinien zur Verfügung zu stellen, erstellte eine technische Fachkraft eine Checkliste mit den wichtigsten Anforderungen.



2. Probenahme und Prüfung

2.1 Probenahmeverteilung

Die Probenahme wurde auf der Grundlage einer durch die einzelnen Marktüberwachungsbehörden getroffenen Vorauswahl durchgeführt, wobei die Besonderheiten jedes Marktes Berücksichtigung fanden.

Ursprünglich sollte jede Marktüberwachungsbehörden insgesamt 10 Produkte beschaffen. Die Gesamtzahl der Proben wurde jedoch schließlich angepasst, um der Kapazität und den Prioritäten jeder Marktüberwachungsbehörde Rechnung

zu tragen. Es oblag den Marktüberwachungsbehörden, zu entscheiden, wie die Gesamtzahl der von ihnen bewerteten Proben auf die vier Produktkategorien verteilt werden sollte und ob Produkte aus allen Produktkategorien beprobt werden sollten oder nicht.

Insgesamt wurden 130 Proben genommen und getestet, wie in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 2 - Anzahl der von teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden genommenen Proben

LAND	MARKTÜBERWACHUNGSBEHÖRDEN	Elektrisches Spielzeug mit Knopfzellen / anderen elektrochemischen Zellen	Elektrisches Aufsitzspielzeug	Elektrisches Spielzeug mit Lasern oder anderen Leuchtquellen	Ferngesteuertes Spielzeug	Gesamt
Finnland	Finnische Agentur für Sicherheit und Chemikalien	5	4	4	/	13
Frankreich	Generaldirektion Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung	5	3	5	/	13
	Generaldirektion für Zoll und indirekte Steuern	/	/	1	/	1
Irland	Kommission für Wettbewerb und Verbraucherschutz	4	/	/	/	4
Island	Die Behörde für Wohnungswesen und Bauwesen	6	2	2	/	10
Kroatien	Staatliche Aufsichtsbehörde	5	/	3	2	10
Litauen	Staatliche Behörde für den Schutz der Verbraucherrechte	5	1	/	4	10
Luxemburg	Abteilung für Marktüberwachung	1	3	3	3	10
Malta	Maltesische Behörde für Wettbewerb und Verbraucherfragen	3	4	/	5	12
Norwegen	Norwegische Direktion für Zivilschutz	4	5	/	/	9
Österreich	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	4	3	3	/	10
	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit					
Schweden	Schwedisches Nationales Amt für elektrische Sicherheit	/	6	/	/	6
	Schwedische Agentur für Chemikalien	12	/	/	/	12
Zypern	Dienst für Verbraucherschutz	4	3	3	/	10
Gesamt		58	34	24	14	130

Die Marktüberwachungsbehörden wählten selbst aus, über welche Kanäle sie ihre Proben bezogen, und beschafften die Produkte sowohl online als auch in physischen Geschäften. Die Mehrheit der Proben (72 %) stammte aus physischen Geschäften.

2.2 Prüfverfahren

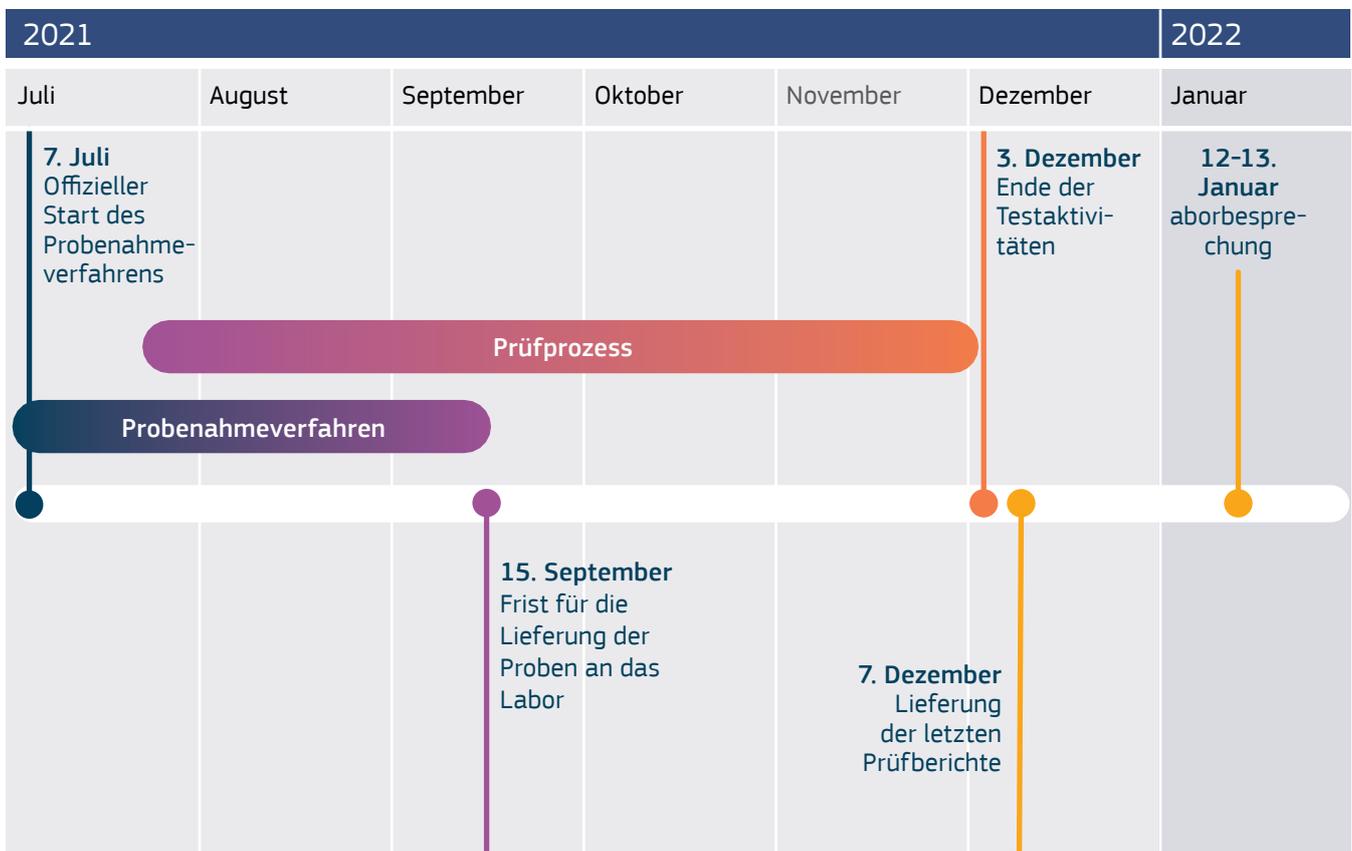
Auf der Grundlage umfangreicher Sekundärforschung wurden 73 akkreditierte Laboratorien in der EU/im EWR identifiziert. Das Projektteam erstellte Ausschreibungsspezifikationen und lud die Labore zur Abgabe von Angeboten ein. Den Marktüberwachungsbehörden wurde eine vergleichende Analyse der technischen Eignung und der finanziellen Angebote der acht Laboratorien vorgelegt, die dem Aufruf gefolgt und entsprechend akkreditiert waren, um die Tests nach allen ausgewählten Standards durchzuführen. Die Marktüberwachungsbehörden wählten das Labor auf der

Grundlage der technischen Eignung und des Preises (nach dem Prinzip des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses) aus.

Die Marktüberwachungsbehörden hatten zwei Monate Zeit, um die Proben zu beschaffen und an das Labor zu senden. Während des Prüfprozesses kam es zu keinerlei Verzögerungen und die Tests konnten am 3. Dezember 2021 abgeschlossen werden.

Die Laborbesprechung fand am 12. und 13. Januar (im Hybridformat)¹ statt.

Abbildung 1 - Zeitleiste des Probenahme- und Prüfprozesses



¹ Mitglieder des Teams des Auftragnehmers waren mit dem audiovisuellen Team im Labor; Die Marktüberwachungsbehörden und die Vertreter der Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission (GD JUST) nahmen über Zoom an der Sitzung teil.

3. Prüfergebnisse

3.1 Überblick über die Prüfergebnisse und wichtigsten Erkenntnisse

Insgesamt 97 der 130 vom Labor getesteten Proben erfüllten die im finalen Prüfplan definierten Anforderungen, wie in der nachstehenden Illustration dargestellt. Die restlichen 33 Proben erfüllten mindestens eine der Anforderungen² nicht.

Abbildung 2
Gesamttestergebnisse (N=130)

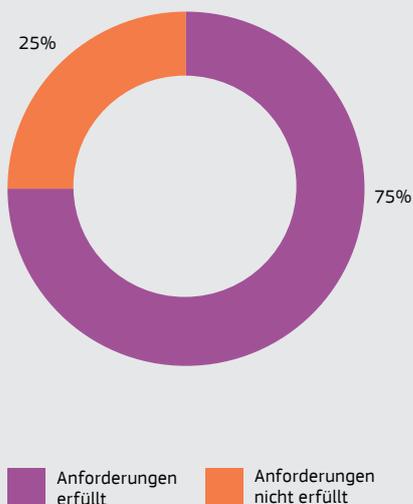
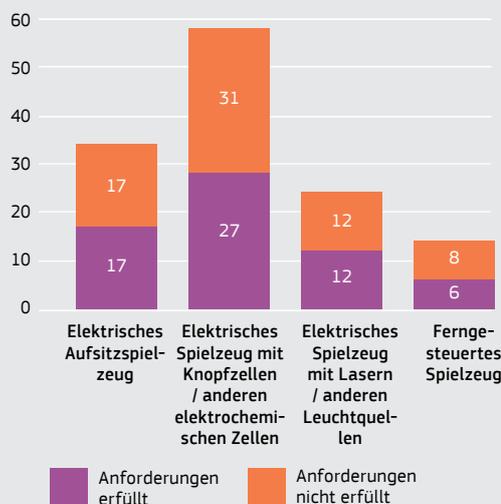


Abbildung 3
Ergebnisse der Überprüfung von Warnungen, Kennzeichnungen und Anweisungen (N=130)



Spielzeug für Kinder über 36 Monate wies im Rahmen der Prüfungen eine etwas höhere Durchfallquote (26 %) auf, als Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten (20 %).

In der Produktkategorie „Ferngesteuertes Spielzeug“ fand sich die größte Anzahl von Proben, die mindestens eine der relevanten Anforderungen nicht erfüllten (36 %), gefolgt von elektrischem Spielzeug mit Knopfzellen / anderen elektrochemischen Zellen (33 %). Unter den Spielzeugen mit Knopfzellen / anderen elektrochemischen

Zellen war die Durchfallquote bei Proben, die für Kinder über 36 Monate bestimmt waren, höher (37 %) als bei Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten (16 %).

Die Marktüberwachungsbehörden führten Überprüfungen von Warnhinweisen, Kennzeichnungen und Anweisungen in ihren Landessprachen durch: 52 % der Proben erfüllten die Anforderungen nicht.



² Diese Ergebnisse beinhalten keine Aussagen zu Warnhinweisen, Kennzeichnungen und Anweisungen (diese wurden von den Marktüberwachungsbehörden bewertet).

3.2 Ergebnisse je Prüffart

Die Prüffart mit der größten Anzahl von Proben, die mindestens eine der Anforderungen nicht erfüllten, waren die chemischen Tests zu Blei und Cadmium gemäß der RoHS2 (43 %), gefolgt von chemischen Prüfungen auf Phthalate nach der REACH-Verordnung (11 %) und den elektrischen/mechanischen Tests (8 %). Die Testergebnisse pro Abschnitt sind in den folgenden Grafiken dargestellt.

Elektrische/mechanische Prüfungen

Abbildung 4 - Prüfergebnisse pro Abschnitt – EN EN 62115:2005 + A12:2015 (N=130)

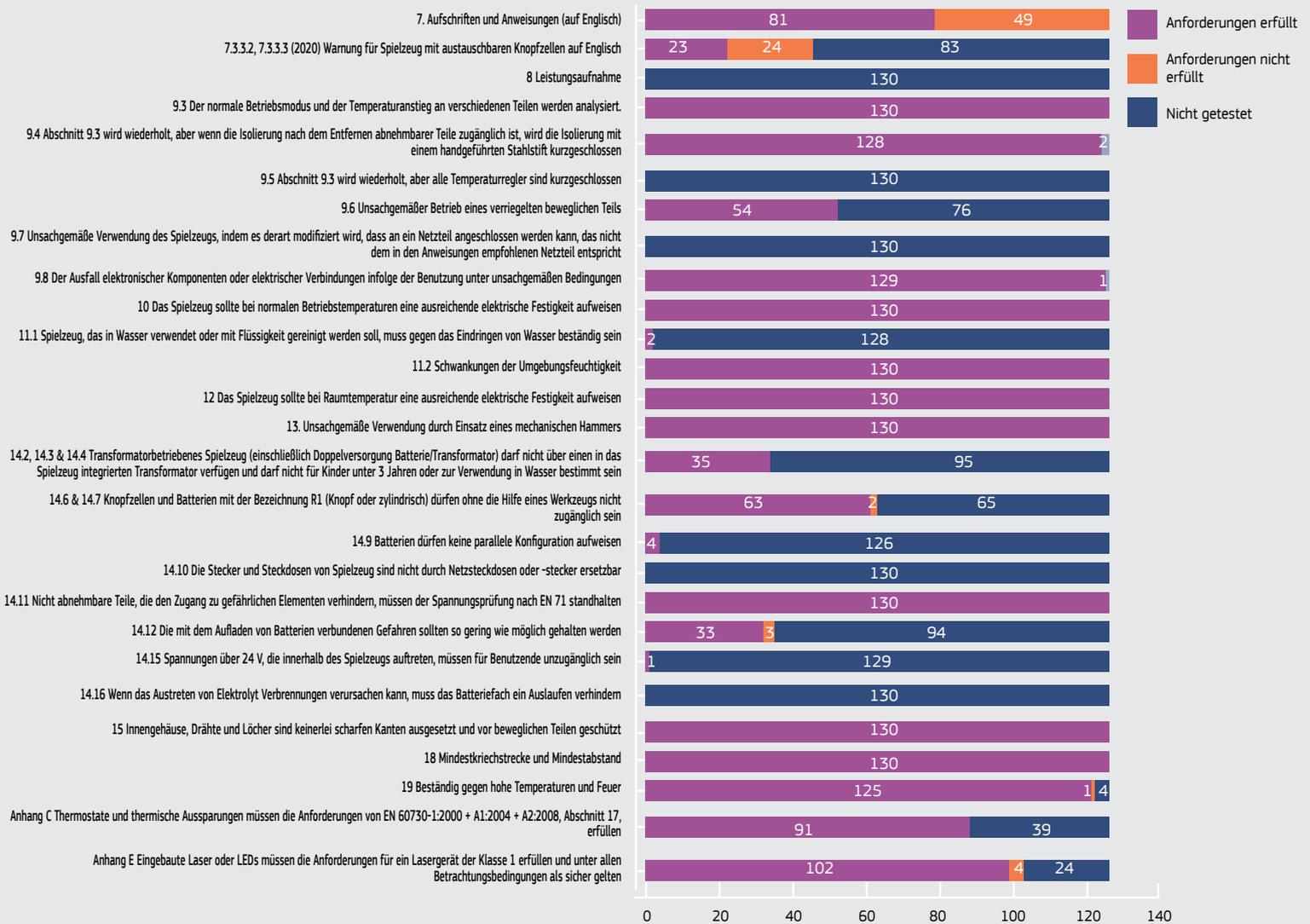
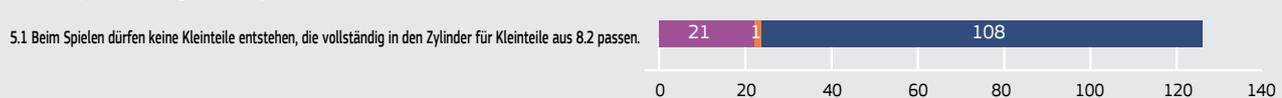
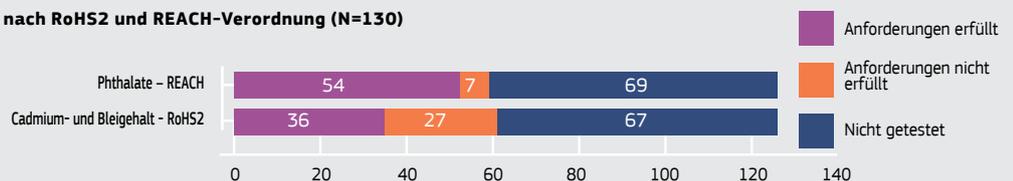


Abbildung 5 - Prüfergebnisse pro Abschnitt – EN 71-1:2014 + A1:2018 an Kleinteilen (N=130)



Chemische Prüfungen

Abbildung 6 - Ergebnisse chemischer Prüfungen nach RoHS2 und REACH-Verordnung (N=130)



3.3 Ergebnisse pro Einzelhandelskanal

Die Mehrheit der Proben (72 %) stammte aus physischen Geschäften. Bei online beschafftem elektrischem Spielzeug erfüllte ein deutlich höherer Prozentsatz mindestens eine der relevanten Anforderungen nicht (47 %) als bei den in physischen Geschäften erworbenen Spielzeugen (17 %).

3.4 Schlussfolgerungen zu den Prüfergebnissen

In den getesteten Proben wurden sowohl mechanische/elektrische als auch chemische Risiken identifiziert. Es traten allerdings viel häufiger Probleme im Bezug auf chemische Konformität auf als hinsichtlich der Erfüllung mechanischer/elektrischer Anforderungen.

Chemische Gefahren

Es ist besorgniserregend, dass 43 % der nach der RoHS2 getesteten Proben nicht den einschlägigen Anforderungen entsprachen. Enthält ein elektrisches Spielzeugprodukt einen übermäßig hohen Anteil der gefährlichen Stoffe Blei und Cadmium, so entsteht beim Recycling ein Umweltrisiko.

Mechanische/elektrische Gefahren

Zwar traten insgesamt weniger Probleme mit der Nichteinhaltung im Zusammenhang mit der elektrischen und mechanischen Sicherheit auf, dennoch wurden einige Gefahren identifiziert.

- **Einfacher Zugriff auf Knopfzellenbatterien.** Diese kleinen Batterien sind für Kinder äußerst gefährlich, da sie sich in einem kritischen Teil der Anatomie des Kindes verfangen können. Insbesondere alkalische Verbrennungen können innerhalb von Minuten eine Vielzahl von Gewebeverletzungen verursachen: Schleimhauterosion, Ulzerationen und sogar schwere Verbrennungen an der Schleimhaut der Speiseröhre und des Magens.
- **Leuchtdiodenlaser, die den Grenzwert der zugänglichen Strahlung (GZS) überschreiten.** Eingebaute Laser oder LEDs müssen die Sicherheitsanforderungen für ein Lasergerät der Klasse 1 erfüllen und unter allen Betrachtungsbedingungen optisch sicher sein. Kinder sind auf besondere Weise anfällig für Gefahren, die von Lichtquellen ausgehen.
- **Spielzeug, das vom Kind benutzt werden kann, während es an das Stromnetz angeschlossen ist.** Spielt ein Kind mit einem Spielzeug, während das Spielzeug an das Stromnetz angeschlossen ist, kann es leicht zu Beschädigungen des Steckers und der Steckdose kommen, was das Kind weiteren ernsthaften Risiken aussetzt.

Verpackung, Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen

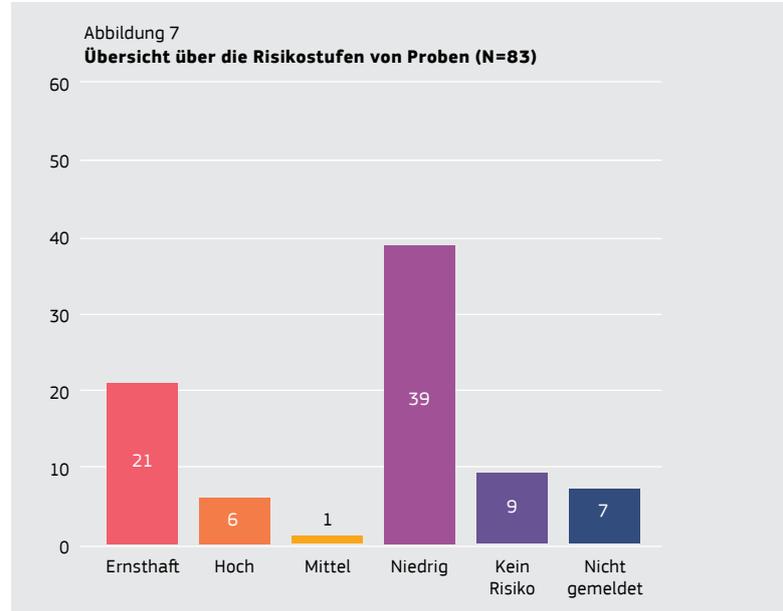
Mehr als die Hälfte der Proben (52 %) erfüllten die Anforderungen an Kennzeichnungen und Anweisungen nicht. Die Sicherheitsanleitung spielt eine wesentliche Rolle für die sichere Verwendung und Wartung von elektrischem Spielzeug. Viele Produkte wurden mit unvollständigen oder ungenauen Informationen geliefert, und einige wurden ohne Warnhinweise in Bezug auf Batterien verkauft.



4. Risikobewertung und Maßnahmen

4.1 Ergebnisse der Risikobewertung

Gemäß der Spielzeugrichtlinie muss Spielzeug, das in der Union in Verkehr gebracht wird, die in dieser Richtlinie festgelegten grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllen. Insbesondere darf Spielzeug die Sicherheit oder Gesundheit der Nutzenden oder Dritter nicht gefährden, wenn es bestimmungsgemäß oder in vorhersehbarer Weise verwendet wird. Bei der Beurteilung, ob ein Produkt ein Risiko darstellt, muss der Ansatz auf dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 der Kommission (den RAPEX-Leitlinien)³ basieren. Für die Entwicklung der Risikobewertungen nutzten die Marktüberwachungsbehörden das Tool für die Risikobewertung von Produkten (gemäß den Risk Assessment Guidelines, RAG)⁴ der Europäischen Kommission. Abbildung 7 zeigt die Risikostufen (basierend auf den von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Risikobewertungen) der Proben, die die Anforderungen nicht erfüllten.

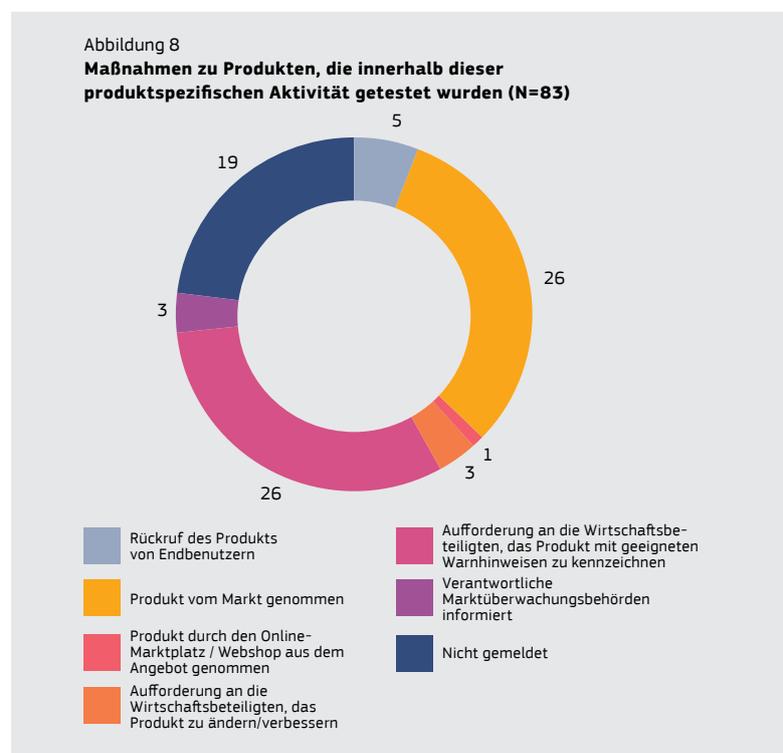


4.2 Korrekturmaßnahmen für getestete Produkte

Auf der Grundlage der Prüfergebnisse und der durchgeführten Risikobewertungen entscheiden die Marktüberwachungsbehörden, welche Korrekturmaßnahmen in Bezug auf die Produkte ergriffen werden müssen, die nicht den EU-Rechtsvorschriften und/oder den geltenden Normen entsprechen, um zu verhindern, dass gefährliche Produkte in den Binnenmarkt gelangen. Abbildung 8 veranschaulicht die wichtigsten ergriffenen Maßnahmen.

Wenn ein ernsthaftes Risiko festgestellt wird, sind die Marktüberwachungsbehörden darüber hinaus verpflichtet, eine Meldung an das Safety Gate (gemäß Artikel 12.1 der RaPS⁵) zu senden. In den RAPEX-Leitlinien⁶ wird auch empfohlen, Meldungen über Maßnahmen zu Produkten einzureichen, die ein weniger ernstes Risiko darstellen.

Infolge der im Rahmen der gemeinsamen Prüfkampagne vorgenommenen Maßnahmen wurden Meldungen zu 22 Produkten an das Safety Gate übermittelt, eine weitere Benachrichtigung steht noch aus.



³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019D0417&from=EN>

⁴ <https://ec.europa.eu/rag/#/screen/home>

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32001L0095>

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3A4390682>

5. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

5.1 Schlussfolgerungen

Insgesamt 25 % der getesteten Proben entsprachen den Anforderungen der geltenden Normen nicht. Bei den ferngesteuerten Spielzeugen und elektrischen Spielzeugen mit Knopfzellen / anderen elektrochemischen Zellen wurde ein erhöhter Prozentsatz an Proben verzeichnet, die mindestens eine der relevanten Anforderungen nicht erfüllten: 36 % bzw. 33 %.

Die Ergebnisse der Prüfungen belegen, dass 43 % der beschafften Proben von elektrischem Spielzeug den Anforderungen der RoHS2 in Bezug auf Blei und Cadmium nicht entsprechen. Die gefährlichen Substanzen gefährden zwar das Kind voraussichtlich nicht direkt, sie stellen aber ein Umweltrisiko dar.

Darüber hinaus erfüllten 52 % der Proben die Anforderungen an Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen nicht.

Die Marktüberwachungsbehörden gaben auf der Grundlage der Ergebnisse dieser produktspezifischen Aktivität 22 Meldungen an das Safety Gate heraus (1 Benachrichtigung steht noch aus) und forderten die Wirtschaftsbeteiligten auf, Produkte vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen, wenn bei ihnen ein ernsthaftes, hohes oder mittleres Risikofestgestellt wurde.



5.2 Empfehlungen für Interessengruppen

Die folgenden Empfehlungen basieren auf den Ergebnissen des Prüfprozesses und dem Austausch zwischen Marktüberwachungsbehörden während des Projekts.

Für Verbraucherinnen und Verbraucher

Kaufen Sie elektrisches Spielzeug nur über vertrauenswürdige Einzelhandelskanäle. Kaufen Sie Ihr Elektrospielzeug bei etablierten und namhaften Händlern. Bei Problemen im Zusammenhang mit Ihrem Kauf werden sie Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Wenn Sie online kaufen, überprüfen Sie die Identität des Verkäufers und die Bewertungen von Produkten, die der Verkäufer bereits verkauft hat – erwähnen die Bewertungen Sicherheitsmängel?

Warnungen, Kennzeichnungen und Anweisungen. Achten Sie besonders auf die Warnhinweise und Kennzeichnungen, die den Produkten beiliegen. Gibt es eine CE-Kennzeichnung? Ist deutlich gekennzeichnet, für welche Altersgruppe dieses Spielzeug ausgelegt wurde? Sind auf dem Spielzeug bzw. in der Dokumentation ein Kontaktname und eine Adresse in der EU angegeben? Gibt es Warnhinweise, die befolgt werden sollten? Muss das Spielen mit dem Spielzeug beaufsichtigt werden? Kann das elektrische Spielzeug im Freien oder bei Nässe verwendet werden?

Bedenken Sie, dass von leicht zugänglichen Knopfzellen bestimmte Gefahren ausgehen. Beachten Sie, dass viele Kinderspielzeuge mit Knopfzellen betrieben werden, was zu schweren und lebensbedrohlichen Verletzungen führen kann⁷. Nehmen Sie sich die Zeit, den Zustand des elektrischen Spielzeugs Ihres Kindes regelmäßig zu überprüfen. Ist es beschädigt? Kann das Kind auf die Batterien zugreifen?

Für europäische und nationale Behörden

Halten Sie elektrisches Spielzeug unter Beobachtung. In Anbetracht der Tatsache, dass 43 % der Produkte, die im Rahmen dieser Aktivität beprobt und getestet wurden, nicht den RoHS2-Anforderungen entsprachen und 52 % die Anforderungen an Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen nicht erfüllten, sollte elektrisches Spielzeug unter strenger Überwachung gehalten werden. Zusätzliche Tests und die regelmäßige Überprüfung der Warnungen, Kennzeichnungen und Anweisungen können die Menge an unsicherem elektrischem Spielzeug auf dem Markt reduzieren.

Fokussieren Sie die Marktüberwachungsaktivitäten auf elektrisches Spielzeug, das online verkauft wird. Mehr und mehr opportunistische Wirtschaftsbeteiligte nutzen den dynamischen und frei zugänglichen Online-Marktplatz für sich. Bei online für die Prüfung beschafftem elektrischem Spielzeug erfüllte ein deutlich höherer Prozentsatz mindestens eine der relevanten Anforderungen nicht (47 %) als bei den in physischen Geschäften erworbenen Spielzeugen (17 %).

Für Wirtschaftsbeteiligte

Warnungen, Kennzeichnungen und Anweisungen. Verfassen Sie die Warnhinweise und Kennzeichnungen, die dem elektrischen Spielzeug beigelegt sind, mit großer Sorgfalt. Sie sollten in den Landessprachen des Verkaufslandes verfügbar sein. Elektrisches Spielzeug muss gekennzeichnet sein mit: Name und Anschrift des Herstellers und Importeurs – und der in der EU verantwortlichen Person; Informationen, die sicherstellen, dass das Produkt identifiziert und zurückverfolgt werden kann; sowie geeigneten Warnhinweisen und Sicherheitsinformationen für den sicheren Gebrauch des Spielzeugs.

Kommen Sie Ihren Verpflichtungen gemäß geltendem Recht nach. Treffen Sie alle notwendigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Produkte vollständig der Spielzeugrichtlinie entsprechen. EN 62115 über die Sicherheit von elektrischem Spielzeug, die RoHS2 und die REACH-Verordnung bieten zuverlässige technische Lösungen, die Hersteller während der Entwicklung und Produktion eines Produkts befolgen können, um ihre Einhaltung der verbindlichen gesetzlichen Anforderungen nachzuweisen.

Melden Sie Vorfälle der zuständigen Behörde. Wenn ein Spielzeug ein Sicherheitsrisiko darstellt, sind die Wirtschaftsbeteiligten gesetzlich verpflichtet, die zuständige nationale Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Spielzeug bereitgestellt wurde, unverzüglich zu informieren.

Rückrufe. Teilen Sie den Verbraucherinnen und Verbrauchern gut verständlich mit, wie diese Informationen über mögliche Rückrufaktionen erhalten. Achten Sie bei Rückrufhinweisen auf Klarheit sowie gute Zugänglichkeit und geben Sie immer an, welche Gefahren von dem Produkt ausgehen. Überwachen Sie regelmäßig die Auswirkungen eines Rückrufs und passen Sie Ihre Strategie entsprechend an.

⁷ Für weitere Informationen: https://consultation.accc.gov.au/product-safety/further-consultation-button-batteries-in-toys-1/supporting_documents/Consultation%20paper%20for%20toys%20with%20button%20batteries.pdf

1. Was ist CASP?

Koordinierte Aktivitäten für die Sicherheit von Produkten (Coordinated Activities for the Safety of Products, CASP) ermöglicht es den Marktüberwachungsbehörden aus EU-/EWR-Ländern, im Sinne einer verstärkten Sicherheit von auf dem europäischen Binnenmarkt in Verkehr gebrachten Produkten zusammenzuarbeiten.

Produktspezifische Aktivitäten (PSA) testen verschiedene Arten von Produkten, die ein Risiko für Verbraucherinnen und Verbraucher darstellen können. Die Produkte werden von den beteiligten Marktüberwachungsbehörden ausgewählt und gesammelt und anhand eines gemeinsam vereinbarten Prüfplans geprüft.

Horizontale Aktivitäten (HA) bieten Marktüberwachungsbehörden ein Forum für den Austausch von Ideen und bewährten Verfahren. Unter der Leitung einer technischen Fachkraft entwickeln sie gemeinsame Ansätze, Verfahren und praktische Instrumente für die Marktüberwachung.

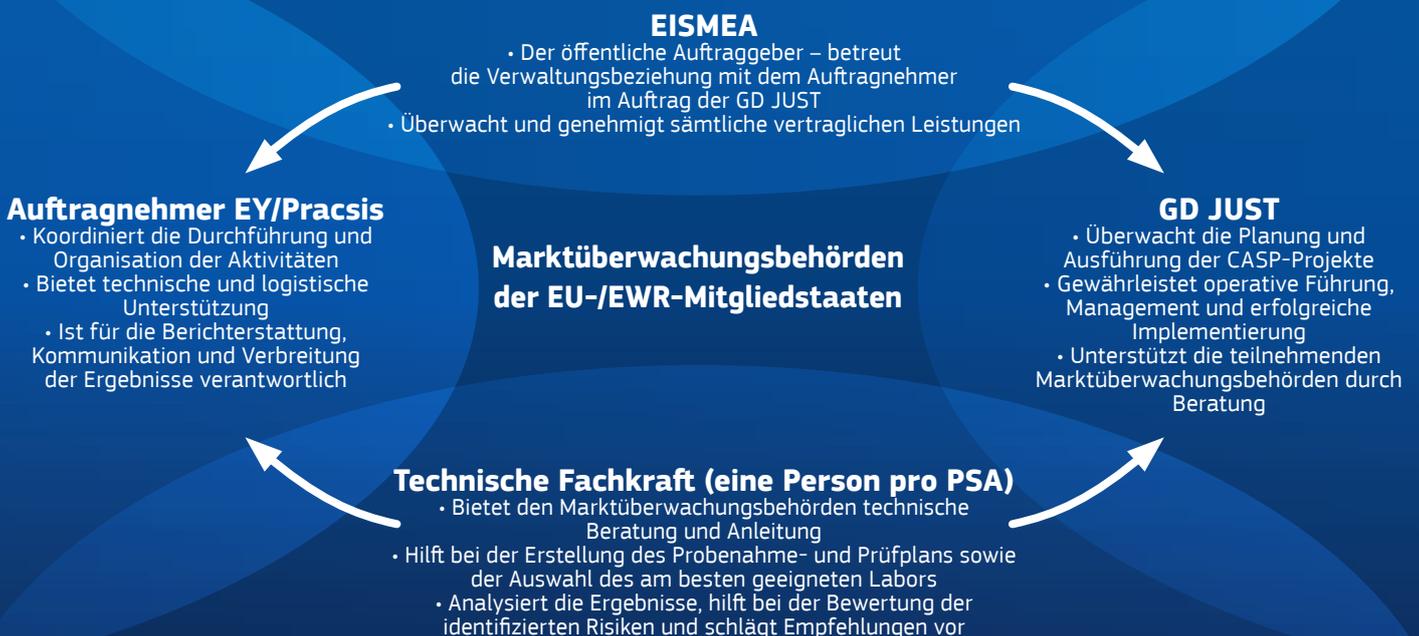
Hybride Aktivitäten erleichtern horizontalen Austausch und die Durchführung von Testkampagnen. Die Ergebnisse werden verwendet, um gemeinsame Ansätze und Methoden zu entwickeln.

CASP 2021 umfasst fünf produktspezifische, drei horizontale und eine hybride Aktivität. Sie wurden von den teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden im Rahmen einer von der GD JUST organisierten Konsultation vorausgewählt.

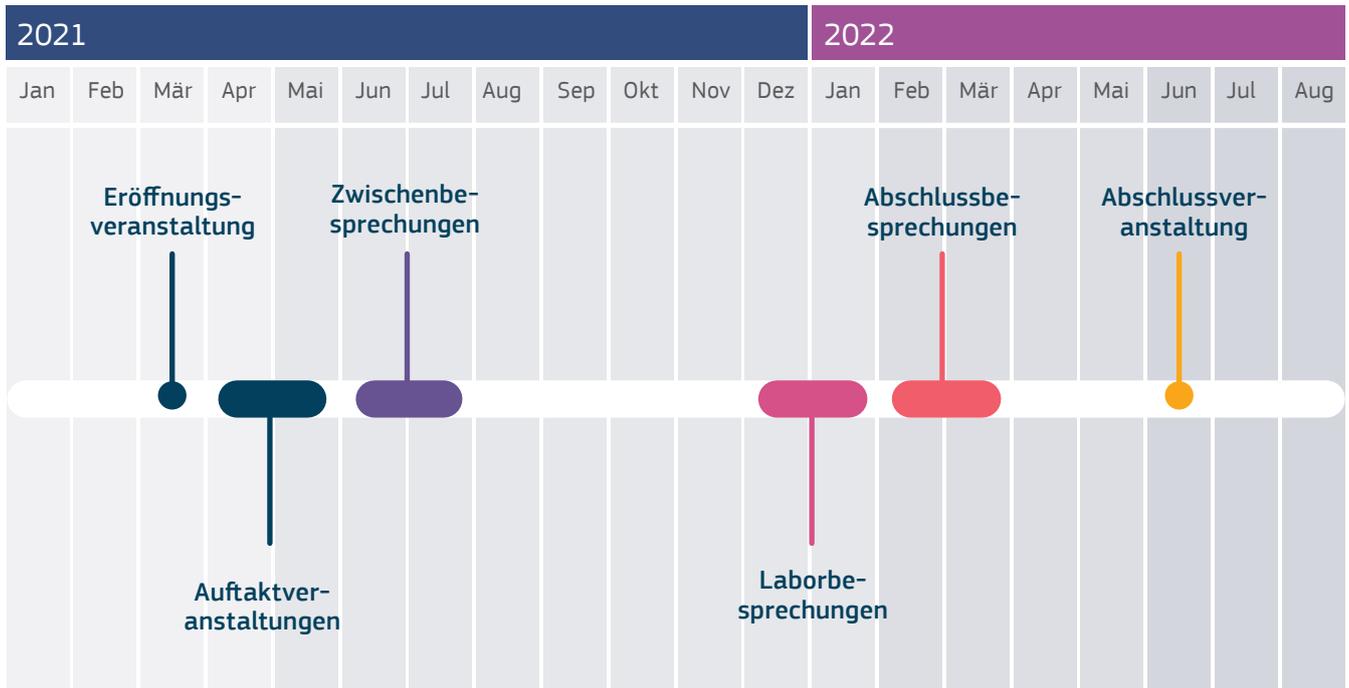
Produktspezifische Aktivitäten



Aufgaben und Zuständigkeiten

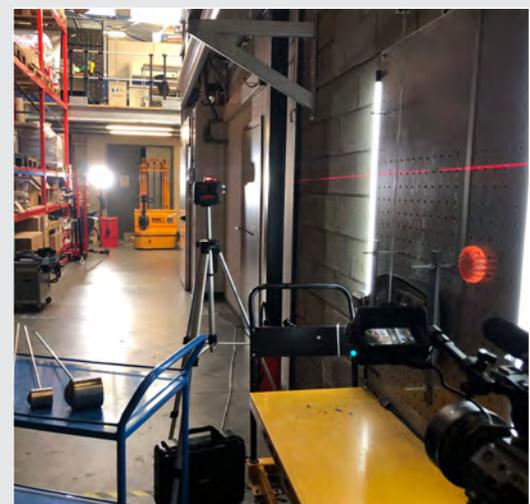


2. Arbeitsplan für produktspezifische Aktivitäten



Kontinuierliche interne Kommunikation über die Wiki Confluence-Plattform

EINLEITUNGSPHASE	PROBENAHME UND PRÜFUNG	BERICHTERSTATTUNG	EXTERNE KOMMUNIKATION
Sekundärforschung	Ausschreibungsverfahren für Labore	Risikobewertung	Entwicklung eines Kommunikations-Toolkits
Scoping-Interviews	Laboraauswahl und Auftragsvergabe	Koordinierung der von den MÜB beschlossenen Maßnahmen	Entwicklung von Kommunikationsbotschaften
Entwurf des Prüf- und Probenahmeplans	Probenahme und Transport	Erstellung von Abschlussberichten	Start der Kommunikationskampagne
Übersicht über geeignete Labore	Prüfprozess und Prüfberichte	Entsorgung oder Rückführung von Proben an MÜB	Beurteilung der Wirkung



3. Tools und Prozesse für produktspezifische Aktivitäten

0

Vorbereitungen

Die GD JUST setzt Prioritäten für die Auswahl der Produktkategorien. Die fünf Produktkategorien für CASP 2021 wurden von den teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden im Rahmen einer von der GD JUST organisierten Konsultation ausgewählt.

1

Validierung der Prüf- und Probenahmepläne

Die technischen Fachkräfte entwerfen die Pläne auf der Grundlage der Rückmeldungen der Marktüberwachungsbehörden und des verfügbaren Budgets. Die Entwürfe werden bei den Auftaktveranstaltungen präsentiert und anschließend von den Marktüberwachungsbehörden über das Wiki verfeinert und validiert.

2

Laborauswahl

Das Team des Auftragnehmers verschafft sich eine Übersicht über geeignete Labore und kontaktiert sie, um Preise und weitere Informationen zu erhalten. Das Ausschreibungsverfahren wird nach der Auftaktveranstaltung gestartet, eingehende Angebote werden bewertet. In den Zwischenbesprechungen entscheiden die teilnehmenden MÜB, welches Labor den Auftrag erhalten soll.

6

Hochladen von Szenarien in das RAG-Tool

Die im Rahmen des Projekts entwickelten Szenarien werden in das RAG-Tool hochgeladen.

5

Risikobewertung

Die technische Fachkraft und die Marktüberwachungsbehörden entwickeln auf Basis ausgewählter Proben während der Laborbesprechung Szenarien und analysieren die Risiken. Die Marktüberwachungsbehörden führen Risikobewertungen für alle Proben durch, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

4

Prüfung und Lieferung von Prüfberichten

Das Labor testet die Proben nach dem vereinbarten Prüfplan und lädt die Prüfberichte in das Wiki hoch. Die Marktüberwachungsbehörden fordern die Berichte an und genehmigen sie.

3

Beschaffung und Transport von Proben

Die Marktüberwachungsbehörden beschaffen die relevanten Proben auf ihren nationalen Märkten und registrieren sie in einem Kodifizierungsdossier. Nach Vorabprüfungen schicken die Marktüberwachungsbehörden die Proben an das Labor.

7

Von den Marktüberwachungsbehörden beschlossene Maßnahmen

Die Marktüberwachungsbehörden ergreifen geeignete Maßnahmen für die betreffenden Produkte und melden diese beim Safety Gate.

8

Externe Kommunikation

Die Maßnahmen zur externen Kommunikation werden während der Abschlussveranstaltung angestoßen. Zu diesem Zeitpunkt beginnt eine 2- bis 3-wöchige europaweite Kommunikationskampagne.

Instrumente

Für jede produktspezifische Aktivität, die hybride Aktivität und das gesamte CASP 2021-Projekt werden **audiovisuelle Clips**, die sich an Verbraucherinnen und Verbraucher sowie ein allgemeines Publikum richten, produziert. Für das Projekt CASP 2021, für jede produktspezifische Aktivität und für die hybride Aktivität werden **Infografiken** für Wirtschaftsbeteiligte entwickelt. Für jede Aktivität und für das Projekt CASP 2021 werden **Abchlussberichte** erstellt. Diese werden in alle EU-Amtssprachen sowie in Norwegisch und Isländisch übersetzt.

Kommunikationskanäle

Das Kommunikationsmaterial wird verbreitet über:

- [Die Safety Gate-Website](#)
- [Die CASP-Webseite der Europäischen Kommission](#)
- [Soziale Medien der GD JUST](#)
- Nationale Kommunikationskanäle der Marktüberwachungsbehörden
- Relevante Presse und andere Interessengruppen.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Directorate-General for Justice and Consumers
Directorate Consumers
Unit E.4 Product Safety and Rapid Alert System
E-mail: JUST-RAPEX@ec.europa.eu

Die Europäische Kommission haftet nicht für Folgen, die sich aus der Weiterverwendung dieser Veröffentlichung ergeben.

© Europäische Union, 2022.

Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (ABL L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt. Sofern nichts anderes angegeben ist, wird dieses Dokument zu den Bedingungen einer Lizenz Creative Commons 4.0 International (CC BY 4.0) (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung zulässig ist, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt wird und etwaige Änderungen angegeben werden.

Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EU sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen:
https://europa.eu/european-union/index_de



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

Luxembourg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union 2022
PDF ISBN 978-92-76-51858-7 doi:10.2838/647122 DS-01-22-323-DE-N